

Wahlordnung für die Wahl des Beirates für Senioren und Seniorinnen der Stadt Greven

Gemäß der §§ 7, 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV.NRW.S.202), hat der Rat der Stadt Greven in seiner Sitzung vom 27. Oktober 2021 folgende Wahlordnung für die Wahl des Beirates für Senioren und Seniorinnen der Stadt Greven beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich / Zuständigkeit

- (1) Wahlgebiet ist das Gebiet der Stadt Greven.
- (2) Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegt dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin als Wahlleiter/in. Die Wahl wird ausschließlich als Briefwahl durchgeführt. Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin legt die erforderliche Anzahl der Briefwahlvorstände fest.

§ 2

Wahlorgane

Wahlorgane sind

- der Bürgermeister/die Bürgermeisterin als Wahlleiter/in,
- der/die allgemeinen Vertreter/in des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin als stellvertretende/r Wahlleiter/in,
- der Wahlausschuss,
- der/die Briefwahlvorsteher/in, und der Briefwahlvorstand. In den Briefwahlvorstand kann jeder gewählt werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat.

§ 3

Wahlausschuss

- (1) Der für die Kommunalwahlen zuständige Wahlausschuss ist der Wahlausschuss für die Wahl des Seniorenbeirates.
- (2) Der Wahlausschuss entscheidet über die Zulassung von Wahlvorschlägen spätestens am 42. Tag vor der Wahl.
- (3) Der Wahlausschuss stellt das Wahlergebnis fest.

§ 4

Wahltag

- (1) Der Wahltag ist ein Mittwoch.
- (2) Der Wahltag wird vom Wahlleiter/ von der Wahlleiterin festgelegt und spätestens 10 Wochen vor der Wahl öffentlich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung des Wahltages fordert der Wahlleiter/die Wahlleiterin öffentlich zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf.
- (3) Die Briefwahl beginnt mit der Zustellung der Wahlunterlagen und endet am Wahltag um 12:00 Uhr.

§ 5

Wahlberechtigung

- (1) Wahlberechtigt sind alle Einwohner*innen, die am Wahltag das 60. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens 42 Tagen ihren Hauptwohnsitz in der Stadt Greven haben.
- (2) Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist, wer infolge eines Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzt.

§ 6

Wählbarkeit

- (1) Wählbar sind alle Wahlberechtigten im Sinne des § 5 dieser Wahlordnung.
- (2) Nicht wählbar ist, wer
 - am Wahltag infolge eines Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.
 - Mitglied im Rat der Stadt Greven ist.

§ 7

Wählerverzeichnis

- (1) Zur Durchführung der Wahl legt der Wahlleiter/die Wahlleiterin ein Wählerverzeichnis, bezogen auf die einzelnen Wahlbezirke, an.
- (2) In dem Verzeichnis werden alle Personen erfasst, die am 42. Tag vor dem Wahltag wahlberechtigt sind.
- (3) Im Wählerverzeichnis werden die Wahlberechtigten unter Angabe des Familiennamens, des Vornamens, Geburtsdatums sowie der Anschrift unter fortlaufender Nummer des Wahlbezirkes verzeichnet.
- (4) Das Wählerverzeichnis wird vom 25. bis zum 21. Tag vor der Wahl zu den allgemeinen Öffnungszeiten der Stadt Greven zur öffentlichen Einsicht bereitgehalten. Zeit und Ort der Bereithaltung zur Einsichtnahme werden spätestens am 28. Tag vor der Wahl öffentlich bekannt gemacht.
- (5) Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist bei der Stadt Greven schriftlich oder zur Niederschrift Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet der Bürgermeister/die Bürgermeister.

§ 8

Wahlvorschläge

- (1) Wahlvorschläge können bis zum 49. Tag vor der Wahl, 15:00 Uhr, beim Wahlleiter/bei der Wahlleiterin eingereicht werden. Wahlvorschläge können nur von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerbenden) eingereicht werden. Jede wahlvorschlagsberechtigte Person kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. Zur Wahl vorgeschlagen werden können nur gem. § 6 wählbare Einzelbewerber/innen.

- (2) Der Wahlvorschlag muss Vornamen, Familiennamen, die Staatsangehörigkeit, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift der Hauptwohnung der Wahlbewerberin bzw. des Wahlbewerbers enthalten. Als Wahlbewerber/in kann jede wahlberechtigte Person der Gemeinde benannt werden, sofern sie ihre Zustimmung schriftlich auf dem hierfür vorgesehenen amtlichen Vordruck erteilt hat.
- (3) Bei Fragen zum Wahlvorschlag wendet sich die Wahlleiterin an den bzw. die Wahlvorschlagsträger/in oder den bzw. die Wahlbewerber/in.
- (4) Für das Wahlvorschlagsverfahren sind die amtlichen Formblätter zu verwenden, die das Wahlamt bereithält.
- (5) Dem Wahlvorschlag beizufügen sind:
 - a) Die schriftliche Erklärung des Bewerbers/der Bewerberin, dass er/sie der Aufstellung zustimmt,
 - b) Die Bescheinigung der Wählbarkeit durch die örtliche Meldebehörde
- (6) Verstirbt ein/e Wahlbewerber/in nach der Zulassung des Wahlvorschlages durch den Wahlausschuss und vor dem Wahltag, bleibt das von ihr/ihm erzielte Wahlergebnis bei der Besetzung des Beirates für Seniorinnen und Senioren der Stadt Greven unberücksichtigt. Die frei gebliebene Stelle im Gremium wird im Nachrückverfahren durch die/den folgend erfolgreichste/n Wahlbewerber/in besetzt.

§ 9

Zulassung und Bekanntgabe der Wahlvorschläge

- (1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter prüft die Wahlvorschläge nach Eingang und fordert die Vorschlagenden bei Vorliegen von Mängeln umgehend zur Beseitigung der Mängel auf.
- (2) Wahlvorschläge sind insbesondere dann ungültig, wenn
 - sie nicht fristgerecht gem. § 8 Abs. 1 bei der Wahlleitung eingereicht worden sind,
 - sie nicht auf den von der Wahlleitung zur Verfügung gestellten Formblättern erfolgt sind,
 - sie nicht die für die Wahlvorschläge und die Bewerbung vorgeschriebenen Angaben enthalten oder wenn diese nicht lesbar sind,
 - die Zustimmung des Bewerbers/der Bewerberin fehlt.
- (3) Mängel in den Wahlvorschlägen können bis zum Ablauf der Einreichungsfrist, die öffentlich bekannt gegeben wird, beseitigt werden.
- (4) Enthalten Wahlvorschläge nicht wählbare Personen, so sind diese Wahlvorschläge nichtig.
- (5) Liegen gleichviel oder weniger Wahlvorschläge vor, als Sitze an stimmberechtigte und nicht stimmberechtigte Mitglieder zu vergeben sind, so gelten diese als gewählt. Die Feststellung trifft der Wahlausschuss. Bei Ausfall einer stimmberechtigten Bewerberin oder eines stimmberechtigten Bewerbers finden die Regelungen über die Stellvertretung und das Nachrückverfahren entsprechende Anwendung. Satz 3 findet ebenfalls Anwendung, wenn weniger Wahlvorschläge vorliegen, als Sitze an stimmberechtigte und nicht stimmberechtigte Mitglieder zu vergeben sind.

§ 10

Wahlbekanntmachung

Der Wahlleiter/Die Wahlleiterin macht spätestens am 28. Tag vor dem Wahltermin öffentlich bekannt:

- a) das Briefwahlverfahren,
- b) die Wahlbezirke,
- c) den Wahltermin,
- d) Beginn und Ende der Wahlzeit,
- e) den Hinweis auf den amtlichen Charakter der Stimmzettel und deren Zustellung,
- f) den Hinweis darauf, dass jede(r) Wahlberechtigte nur eine Stimme hat.

§ 11

Briefwahlunterlagen

- (1) Allen Wahlberechtigten, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind, werden rechtzeitig vor der Wahl ohne Antragstellung die erforderlichen Unterlagen für die Briefwahl zugesandt.
- (2) Die Briefwahlunterlagen enthalten zumindest:
 - den Wahlschein,
 - den Stimmzettel,
 - den adressierten Wahlbriefumschlag und den Stimmzettelumschlag,
 - ein Infoblatt mit Informationen über die Funktionen des Beirates für Seniorinnen und Senioren sowie Informationen über die Kandidatinnen/Kandidaten nebst Lichtbild (Abstimmungsheft) und Hinweise zum Ablauf der gültigen Stimmabgabe im Wege der Briefwahl.
- (3) Die ausgefüllten Briefwahlunterlagen müssen spätestens bis zum Wahltag um 12:00 Uhr beim Wahlleiter/bei der Wahlleiterin eingegangen sein.

§ 12

Stimmzettel

- (1) Die zugelassenen Wahlvorschläge werden mit Namen, Vornamen und Geburtsjahr in den Stimmzettel aufgenommen.
- (2) Die Wahlvorschläge erscheinen in alphabetischer Reihenfolge.

§ 13

Stimmabgabe

- (1) Der Wähler/Die Wählerin hat eine Stimme. Sie wird geheim abgegeben.
- (2) Der Wähler/Die Wählerin hat dem Wahlleiter/der Wahlleiterin in einem verschlossenen Wahlbriefumschlag

-seinen/ihren Wahlschein und

in einem besonderen, verschlossenen Stimmzettelumschlag seinen/ihren Stimmzettel

so rechtzeitig zu übersenden, dass der Wahlbrief am Wahltag bis 12:00 Uhr bei ihm/ihr eingeht. Auf dem Wahlschein hat der Wähler/die Wählerin bzw. die Hilfsperson an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen des Wählers/der Wählerin gekennzeichnet worden ist.

- (3) Der Wahlleiter/Die Wahlleiterin sammelt die Wahlbriefe und hält sie bis zur Ermittlung des Wahlergebnisses unter Verschluss.

§ 14

Öffentlichkeit

Während der Ermittlung des Briefwahlergebnisses hat jedermann Zutritt, soweit das ohne Störungen der Ergebnisermittlung möglich ist.

§ 15

Ermittlung des Briefwahlergebnisses

- (1) Die Ermittlung des Briefwahlergebnisses obliegt den Wahlvorständen nach Maßgabe ihrer Einteilung durch den Wahlleiter/der Wahlleiterin auf die Wahlbezirke. Die Ermittlung des Briefwahlergebnisses beginnt am auf den Wahltag folgenden Tag um 9:00 Uhr in den vom Wahlleiter/von der Wahlleiterin bestimmten Räumlichkeiten der Stadtverwaltung.
- (2) Der Briefwahlvorstand öffnet den Wahlbrief, prüft die Gültigkeit der Stimmabgabe und legt den Wahlumschlag im Falle der Gültigkeit der Stimmabgabe ungeöffnet in die Wahlurne.
- (3) Wahlbriefe sind zurückzuweisen, wenn
 - a) der Wahlbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist
 - b) dem Wahlbriefumschlag kein oder kein gültiger Wahlschein beiliegt,
 - c) dem Wahlbriefumschlag kein Wahlumschlag beigefügt ist,
 - d) weder der Wahlbriefumschlag noch der Wahlumschlag verschlossen ist,
 - e) der Wahlbriefumschlag mehrere Wahlumschläge, aber nicht eine gleiche Anzahl gültiger und mit den vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt versehener Wahlscheine enthält,
 - f) der Wähler/die Wählerin oder die Person seines/ihres Vertrauens die vorgeschriebene Versicherung an Eides statt zur Briefwahl auf dem Wahlschein nicht unterschrieben hat,
 - g) kein vom Wahlleiter/von der Wahlleiterin herausgegebener Wahlumschlag benutzt worden ist,
 - h) ein Wahlumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht.

Ist ein Wahlschein vom Wahlleiter/von der Wahlleiterin für ungültig erklärt, so ist der Wahlbrief samt Inhalt auszusondern. Werden Bedenken gegen die Gültigkeit eines Wahlscheines erhoben, so ist der betroffene Wahlbrief samt Inhalt auszusondern und besonders über seine Zulassung zu befinden. Die Einsender zurückgewiesener Wahlbriefe werden nicht als Wähler*innen gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.

- (4) Der Briefwahlvorsteher/Die Briefwahlvorsteherin öffnet die Wahlurne und entnimmt die Wahlumschläge. Diese werden von den Mitgliedern des Wahlvorstandes geöffnet und die Stimmzettel entnommen.
- (5) Die Wahlvorstände stellen die Zahlen
- a) der Wähler*innen anhand der Wahlumschläge,
 - b) der ungültigen und gültigen Stimmen,
 - c) der für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen gültigen Stimmen
- durch Zählung fest. Die Zahl der Wahlberechtigten entspricht der Zahl der im ggf. berichtigten Verzeichnis der Wahlberechtigten aufgeführten Personen.
- (6) Ungültig sind Stimmzettel,
- a) Die nicht vom Wahlleiter/von der Wahlleiterin herausgegeben worden sind,
 - b) Die durchgestrichen oder durchgerissen sind,
 - c) Die keine oder mehrere Stimmabgabe(n) enthalten,
 - d) Die mit Bemerkungen versehen sind,
 - e) Die mit zusätzlichen Namen oder Wahlvorschlägen versehen sind,
 - f) denen ein Vorbehalt gegen die Gewählten/die Gewählte beigefügt ist,
 - g) denen der Wille des Wählers/der Wählerin nicht mit Bestimmtheit zu entnehmen ist.
- Ein Wahlumschlag, der keine Stimmzettel enthält, gilt als ungültige Stimme.
- (7) Über die Ergebnisfeststellung ist eine von den Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnende Niederschrift zu fertigen. Dabei sind die Zahlen der zurückgewiesenen, beanstandeten oder nach besonderer Beschlussfassung zugelassenen Wahlbriefe zu vermerken.
- (8) Die zurückgewiesenen Wahlbriefe sind wieder zu verschließen, mit dem Zurückweisungsgrund zu versehen und gesondert gesammelt dem Wahlleiter/der Wahlleiterin zusammen mit der Niederschrift zu übergeben. Entsprechend ist mit den Wahlbriefumschlägen und Wahlscheinen der nach besonderer Beschlussfassung zugelassenen Wahlbriefe zu verfahren. Ungültige Stimmen sind als solche gekennzeichnet und gesondert gesammelt der Wahlniederschrift beizufügen. Alle übrigen Wahlscheine und Stimmzettel sind jeweils gesammelt der Niederschrift beizufügen. Die Niederschrift und die verpackten und versiegelten Anlagen sind dem Wahlleiter/der Wahlleiterin zu übergeben. Alle anderen Wahlunterlagen und die leeren Briefwahlumschläge sind in der verschlossenen Wahlurne zu hinterlegen.

§ 16

Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses

- (1) Der Wahlleiter/Die Wahlleiterin prüft die Wahlniederschrift auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit.
- (2) Der Wahlausschuss stellt fest:
- a) Die Zahl der Wahlberechtigten,

- b) Die Zahl der Wähler*innen,
- c) Die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmen,
- d) Die Zahl der für jeden Wahlvorschlag abgegebenen Stimmen
- e) Die Zahl der gewählten Bewerber*innen.

Der Wahlausschuss ist berechtigt, rechnerische Berichtigungen in den Feststellungen der Wahlvorstände vorzunehmen. Im Übrigen ist er an deren Entscheidungen gebunden.

Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Wahlleiter/von der Wahlleiterin zu ziehende Los.

- (3) Der/Die Wahlleiter/in macht das Wahlergebnis unverzüglich öffentlich bekannt, benachrichtigt die gewählten Personen und fordert sie schriftlich zur Annahme der Wahl auf.

§ 17

Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl

Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jede(r) Wahlberechtigte binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet der Wahlausschuss. Die Entscheidung ist endgültig.

§ 18

Anwendbarkeit kommunalwahlrechtlicher Vorschriften

Sollte eine Regelung dieser Wahlordnung unwirksam sein oder eine Regelungslücke bestehen, erfolgt eine Auslegung analog des Kommunalwahlgesetzes NRW und der Kommunalwahlordnung NRW.

§ 19

Amtssprache

Die Amtssprache ist Deutsch.

§ 20

Inkrafttreten

Der Rat der Stadt Greven beschließt die Wahlordnung des Seniorenbeirates. Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Wahlordnung für die Wahl des Beirates für Senioren und Seniorinnen der Stadt Greven vom 24.06.2021 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO wird hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW lautet wie folgt:

"Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungsplänen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

48268 Greven, 28.10.2021

gez.

Dietrich Aden
Bürgermeister